

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1987/3/4 A7/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1987

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art137 / ord Rechtsweg

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

für angestrebte Schadenersatzklage keine Zuständigkeit des VfGH; Abweisung des Verfahrenshilfeantrages wegen Aussichtslosigkeit

Spruch

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Mit einer nicht durch einen Rechtsanwalt eingebrachten Eingabe legt der Einschreiter dar, daß seiner Firma und vielen seiner Branchenkollegen "des Metiers Schallplatte, schwere wirtschaftliche Schäden bis zur kfm. Existenzvernichtung zugefügt worden" seien, wobei eine Analyse zu dem Schluß führe, "daß diese Schäden gezielt durch die österr. TonträgervertrGes. den österr. Fachhandelsbetrieben aus monopolistischen Rentabilitätsgründen zugefügt" worden seien. Dieser Zustand sei verfassungswidrig und werde durch Ausnutzung des Österreichischen Urheberrechtsgesetzes ermöglicht. Unter näherer Darlegung seines Standpunktes verweist der Einschreiter auf die Schwierigkeiten "den Adressaten für (seine) Schadenersatzforderung zu finden. Die logische Schlußfolgerung (sei für ihn), die Forderung an die Republik Österreich zu stellen". Er werde daher eine Schadenersatzforderung an die Finanzprokuratur richten, mit dem gleichzeitigen Begehr, daß diese "im Regresswege von den Verursachern die aufzuwendende Summe einfordert". Aus dem gleichen Grunde und wegen Verstößen gegen das UWG beabsichtige er eine Klage vor dem Handelsgericht Wien einzubringen. "Um schlußendlich zu greifbaren Ergebnissen zu kommen, die ein kollektives Anliegen der Klein u. Mittelbetriebe" seien, ersuche er, nach Möglichkeit alle zu erwartenden Verfahren zu verknüpfen und "direkt vor dem VfGH abwickeln zu dürfen".

Abschließend ersucht der Einschreiter im Hinblick auf die Komplexität der Rechtsmaterie und die ihm mangelnden juristischen Vorkenntnisse - die von ihm erarbeiteten Schriftsätze könnten "nur als Entwurf für eine Klageschrift dienen" - um Beistellung eines Rechtsvertreters unter gleichzeitiger Vorlage eines Vermögensbekenntnisses zum Nachweis seiner Mittellosigkeit.

2. Das Vorbringen des Einschreiters läßt erkennen, daß er sich wirtschaftlich geschädigt erachtet und daß er anstrebt, eine Schadenersatzklage einzubringen.

Wie der VfGH in ständiger Rechtsprechung ausgesagt hat, sind für die Austragung von Schadenersatzforderungen grundsätzlich die ordentlichen Gerichte zuständig (vgl. hiezu VfSlg. 2154/1951, 2228/1951, 3124/1956, 3167/1957, 3287/1957, 4961/1965, 5257/1966, 5519/1967, 6512/1971, 10045/1984); der VfGH ist somit nicht zuständig, weshalb sich die beabsichtigte Rechtsverfolgung als aussichtslos erweist.

3. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe war daher gemäß §63 Abs1 ZPO (§35 Abs1 VerfGG) in nichtöffentlicher Sitzung (§72 Abs1 ZPO, §35 Abs1 VerfGG) abzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Klagen, VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:A7.1987

Dokumentnummer

JFT_10129696_87A00007_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at